

(2) Der Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post kann verlangen, daß funkstörende Erzeugnisse bis zur Erfüllung der Maßnahmen gemäß § 9 stillgelegt werden. Kommt der Rechtsträger oder Besitzer des stillzulegenden Erzeugnisses diesem Verlangen nicht nach, kann der Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post die Funkstörquelle versiegeln. Soweit solche Erzeugnisse volkswirtschaftlich wichtigen Interessen dienen, bedarf es hierzu der Einwilligung des Leiters des zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, die durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post einzuholen ist.

#### Abchnitt IV

### Genehmigung, technische Überprüfung und Abnahme von Hochfrequenz-Anlagen

#### § 11

#### Genehmigungspflicht für das Herstellen von Hochfrequenz-Anlagen

(1) Das Herstellen von Hochfrequenz-Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden oder durch Verfügung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen unter der Bedingung erteilt, daß die Anlagen den geltenden Standards (TGL) für die Funk-Vorentstörung genügen.

(3) Für das Ausstellen der Genehmigungsurkunde wird eine Gebühr erhoben.

#### § 12

#### Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung ist vor Beginn des Herstellens gemäß Anlage 1 schriftlich zu stellen

1. für das Herstellen einer oder mehrerer für einen Betriebsort bestimmte Hochfrequenz-Anlagen bei der für den beabsichtigten Betriebsort zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post
2. für das Herstellen mehrerer für verschiedene Bedarfsträger oder Betriebsorte bestimmte Exemplare einer Hochfrequenz-Anlage beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post.

#### § 13

#### Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zum Herstellen von Einzelanlagen oder Fertigungsmustern entsprechend den Bedingungen des § 6.

#### § 14

#### Anzeige der Fertigstellung

(1) Die Fertigstellung der Einzelanlagen oder Fertigungsmuster ist unverzüglich der Stelle, die den Antrag auf Genehmigung entgegengenommen hat, mit den Angaben gemäß Anlage 2 mitzuteilen.

(2) Eine gemäß § 11 erteilte Genehmigungsurkunde ist der Anzeige der Fertigstellung beizufügen.

#### § 15

#### Technische Überprüfung

(1) Einzelanlagen und Fertigungsmuster werden von der Deutschen Post auf Einhaltung der für die Funk-Vorentstörung geltenden Standards (TGL) überprüft.

(2) Die Überprüfung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Überprüfung einzelner oder von Fertigungsmustern mehrerer für einen Betriebsort bestimmte Hochfrequenz-Anlagen wird durch Beauftragte der Bezirksdirektion der Deutschen Post vorgenommen, bei der die Genehmigung beantragt wurde. Auf Anforderung sind solche Anlagen der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post vorzuführen. Der Transport der zu prüfenden Anlagen geht zu Lasten und auf Gefahr des Herstellers. Das Ergebnis der Überprüfung wird auf der Genehmigungsurkunde vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Nachweis der Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3.

(4) Die Überprüfung von Fertigungsmustern mehrerer für verschiedene Bedarfsträger oder Betriebsorte bestimmte Exemplare einer Hochfrequenz-Anlage wird durch das Rundfunk- und Fernsehtechnische Zentralamt der Deutschen Post vorgenommen. Auf Anforderung sind Fertigungsmuster dem Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post vorzuführen. Der Transport der zu prüfenden Muster geht zu Lasten und auf Gefahr des Herstellers.

#### § 16

#### Abnahmebestätigung

(1) Wurde die Genehmigung gemäß § 11 in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt, ist für die Fertigung mehrerer Hochfrequenz-Anlagen gemäß § 15 Abs. 4 die Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erforderlich.

(2) Die Einhaltung der geltenden Standards (TGL) für die Funk-Vorentstörung ist durch eine technische Prüfung nachzuweisen. Entspricht das geprüfte Fertigungsmuster gemäß Abs. 1 den Bestimmungen dieser Anordnung, so wird die Abnahme mit Zuweisung eines Genehmigungszeichens (MPF — Nr....) durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf der Genehmigungsurkunde bestätigt.

(3) Der Hersteller hat sicherzustellen, daß alle serienmäßig gefertigten Anlagen in den durch die Abnahme bestätigten Eigenschaften dem Fertigungsmuster entsprechen.

#### Abchnitt V

### Anmeldung und Änderung von Hochfrequenz-Anlagen

#### § 17

#### Anmeldung

(1) Das Betreiben von Hochfrequenz-Anlagen ist anmeldepflichtig. Die Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Rechtsträger oder Besitzer bei der für den Betriebsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post anzumelden.

(2) Zur Anmeldung ist eine Meldekarte gemäß Anlage 3 zu verwenden.

(3) Als Nachweis der Anmeldung gilt die Bestätigung durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post gemäß Anlage 4.

(4) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann von der Anmeldepflicht Ausnahmen zulassen.

#### § 18

#### Änderungen

Veränderungen des Aufstellungsortes anmeldepflichtiger Hochfrequenz-Anlagen sind der Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen, die für den bisherigen Betriebsort zuständig ist.

#### Abchnitt VI

### Erlöschen der Genehmigung und Abmeldung

#### § 19

#### Verzicht und Widerruf von Genehmigungen

(1) Die Genehmigung zum Herstellen von Hochfrequenz-Anlagen erlischt durch

1. Verzicht des Berechtigten
2. Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigungsurkunden sind beim Erlöschen der Genehmigung zurückzugeben.

#### § 20

#### Abmeldung von anmeldepflichtigen Hochfrequenz-Anlagen

Wird der Betrieb einer Hochfrequenz-Anlage eingestellt, ist die Anlage durch den Rechtsträger oder Besitzer bei der für den Betriebsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post abzumelden.